



Freiburger Kreis

Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine

Mehr als Mitgliedsbeiträge

So geht moderne Vereinsfinanzierung

27.09.2025

Bamberg

Referent:

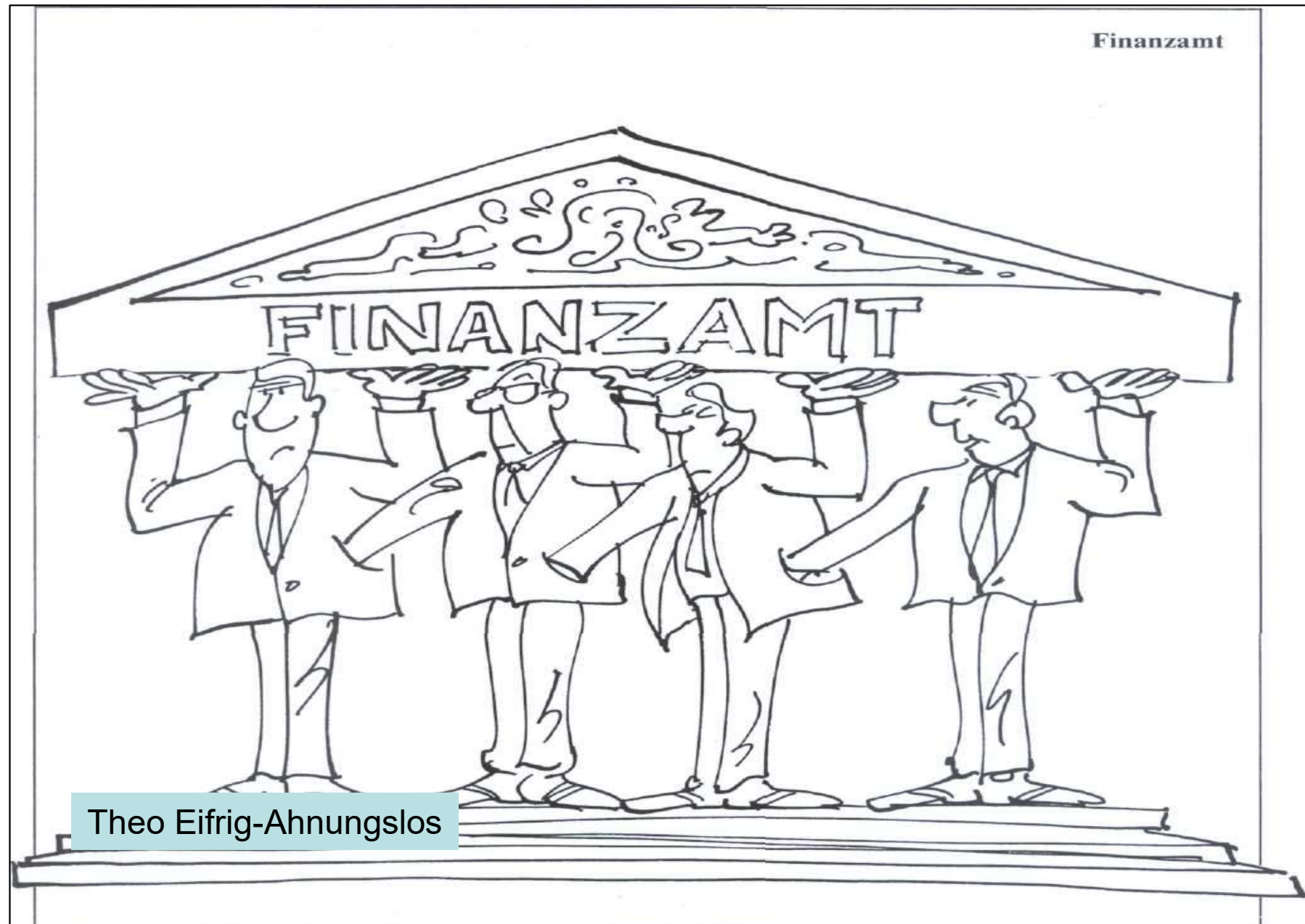
Horst Lienig
Steuerberater

 Lienig & Lienig-Haller

 KANZLEI FÜR STEUERN UND RECHT

Stammheimer Straße 35
70435 Stuttgart
Telefon (0711) 98 79 02-0
Telefax (0711) 98 78 02-10
E-Mail info@stb-lienig.de
Internet www.stb-lienig.de

Was bleibt übrig aus Vereinsleistungen und Sponsoring?



Theo Eifrig-Ahnungslos

Meldebehörde

Maxi Mustermann
Straußenbergerstr. 1
10111 Berlin

KK

Maxi Mustermann
Straussenbergerstr. 1
10111 Berlin

RV

Maxi Mustermann
Straussenberger Str. 1
10111 Berlin

FA

Maxi Mustermann
Straußenberger Str. 1
10111 Berlin

BA

Maxi Mustermann
Straußenbergstr. 1
10111 Berlin

Versorgungs- Amt

Maxi Mustermann
Waldweg 2
79101 Freiburg

Uni / Schule

Maxi Mustermann
Straußenbergerstr. 2
10111 Berlin

Berufsst. VW,
PKV,
UV,
BAV – Institute
(Pensionskassen,
Unterstützungskassen, Pensionsfonds,
LV),
priv. Versicherungen,
Etc...

Meldebehörde

Maxi Mustermann
Straußenbergerstr. 1
10111 Berlin

KK

Mitgliedschaft
MFB, AU, Status,
**vers. Rechtl.
Beurteilung** etc.

RV

Rentenbezüge etc.

FA

ELSTAM, Grenzgänger
etc.

BA

Aufenthaltsgenehmigung
en, Arbeitserlaubnisse,
Status Arbeitslos

Versorgungs- Amt

Daten des
Schwerbehindertenausw
eises

Uni / Schule

Schulbescheinigung,
Datum Ende Studium

Berufsst. VW,

PKV,

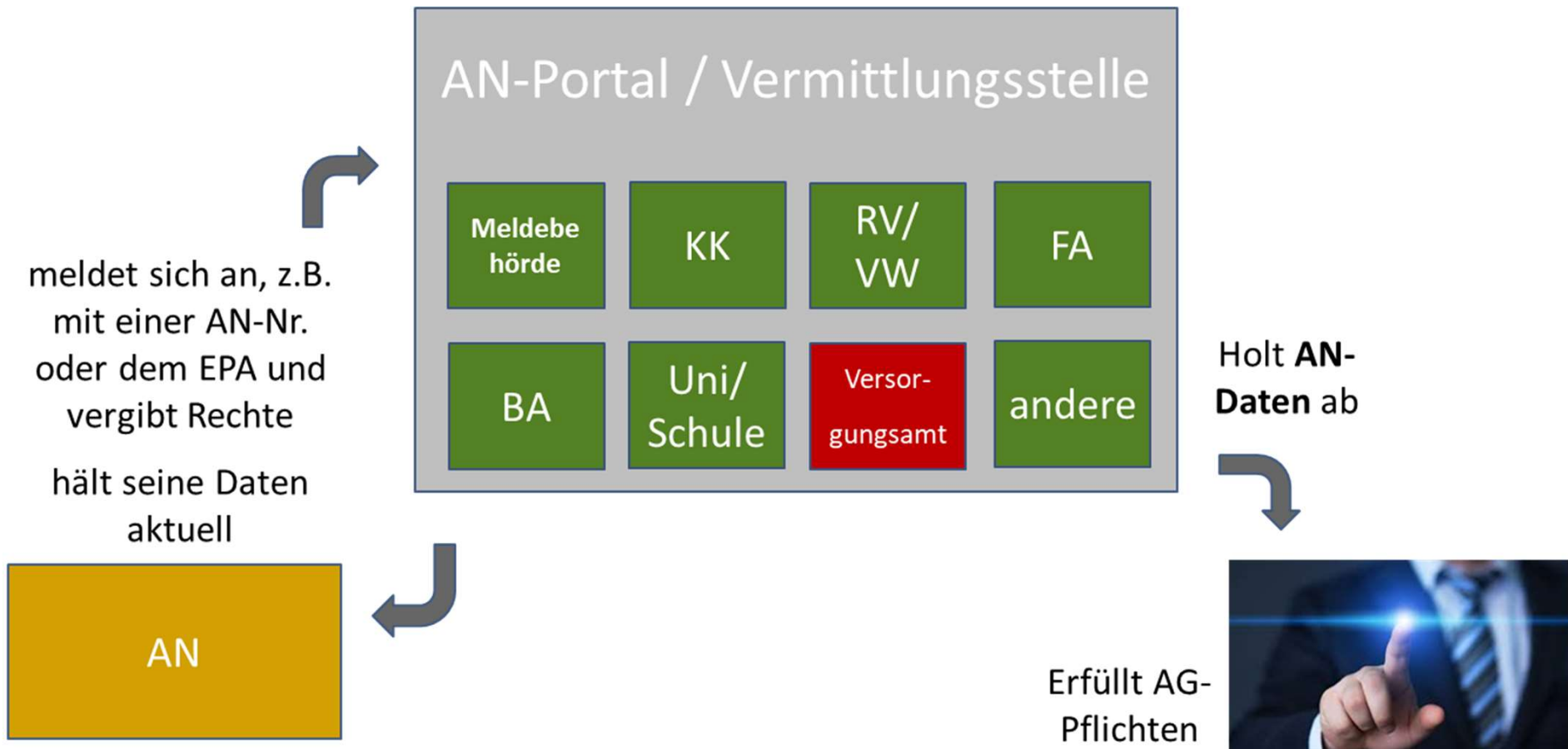
UV,

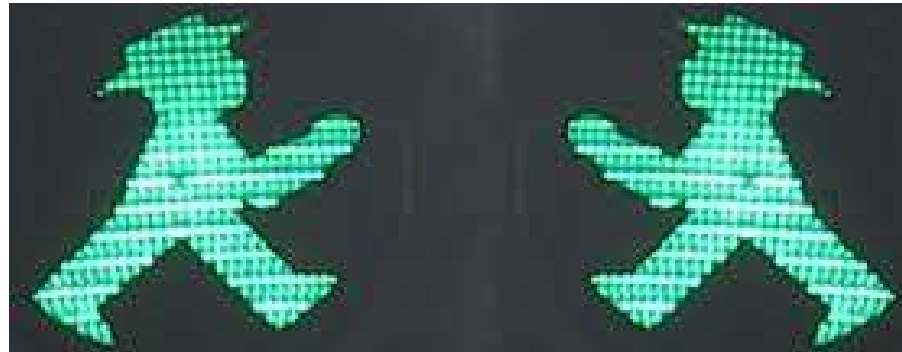
BAV – Institute

(Pensionskassen,
Unterstützungskassen, Pensionsfonds,
LV),

priv. Versicherungen,

Etc...





SV

FA

Selbständigkeit von Trainern



SV = Nein

FA

Herrenberger Urteil



Montag ist auf dem Finanzamt
der Tag der Schere und des Uhus



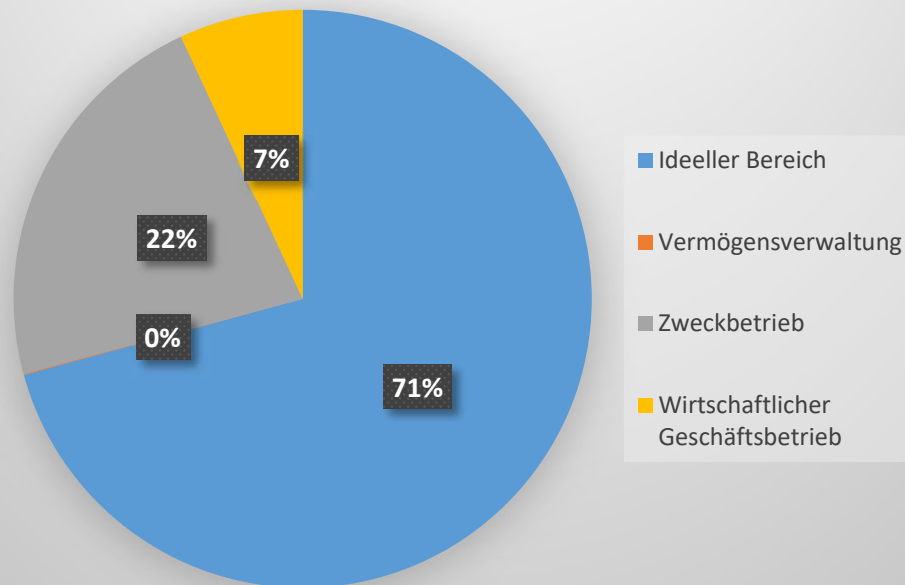
Das Finanzamt darf zur Prüfung
der **tatsächlichen Geschäftsführung**
auch die
Selbstdarstellung des Vereins
im Internet
verwerten.

BFH v. 09.02.2011

Strategien der Vereinsfinanzen

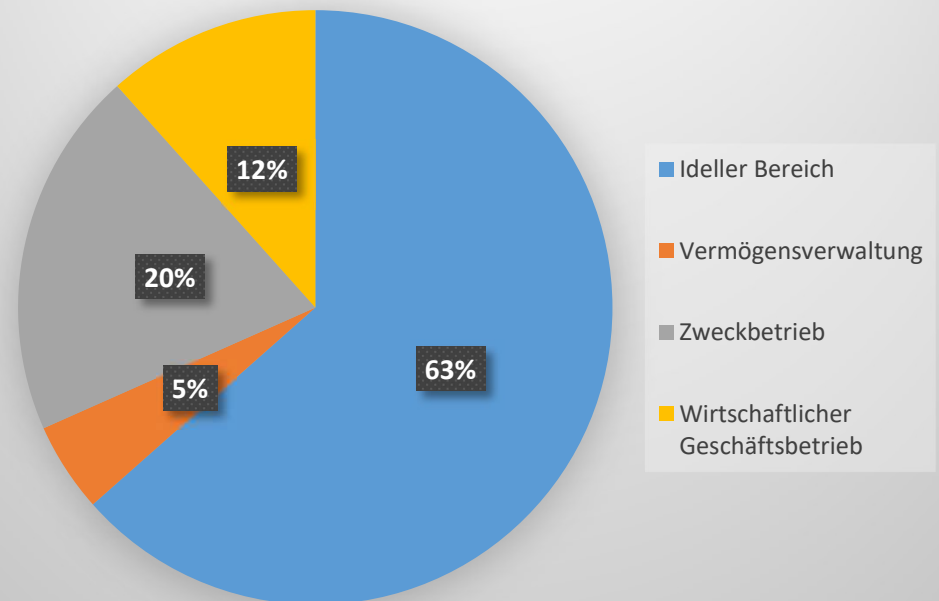
Einnahmen 2023

Verein A



Einnahmen 2023

Verein B



Ideeller Bereich	8.217.383 €	
Mitgliederbeiträge	1.491.436 €	18,15 %
Spende/Sponsoring	6.680.682 €	81,30 %

Ideeller Bereich	791.747 €	
Mitgliederbeiträge	580.708 €	73,35 %
Spende/Sponsoring	34.315 €	5,91 %

Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit



Satzung

§ 60 AO

Selbstlosigkeit

§ 55 AO

Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke

Ausschließlichkeit

§ 57 AO

Nur satzungsmäßige Zwecke verfolgen

Unmittelbarkeit

§ 58 AO

Zwecke selbst verwirklichen

Tatsächliche Geschäftsführung

§ 63 AO

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 64 AO

Konkurrenz zu gewerblichen Betrieben

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

§ 65 AO

Verwirklichung satzungsmäßige Zwecke

Sportliche Veranstaltungen

§ 67a AO

Vermittlung sportlicher Fähigkeiten

Feststellungsbescheid

§ 60a AO

Eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung (§§ 61 Abs. 1, 55 Abs. 1 Nr. 4 AO), wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält.

BFH, Urt. v. 26.02.2021

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft

- oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen



1. an - den - die das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder



2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

Unbedingt beachten

- 4 – 6 Wochen vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung den Satzungsentwurf dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung schicken!!!

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb § 64 AO

- ☐ Freigrenze brutto: 45.000 €
- ☐ Gewinnfreibetrag § 24 KStG: 5.000 €

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG

- ☐ Vorjahresumsatz bis 25.000 €
- ☐ Umsatz im laufenden Jahr bis 100.000 €

Zweckbetrieb sportliche Veranstaltung § 67a AO

- ☐ Freigrenze brutto: 45.000 €

Zweckbetriebsgrenze bezahlter Sport

- ☐ Aufwandsentschädigung/Monat 520 €

Mindestlohn § 1 MiLoG

- ☐ ab 1.1.2025: Stundenlohn 12,82 €
- ☐ ab 1.1.2026: Stundenlohn 13.90 €

Mini-Job Grenze

- ☐ ab 1.1.2025: monatlich 556 €
- ☐ ab 1.1.2026: monatlich 602 €

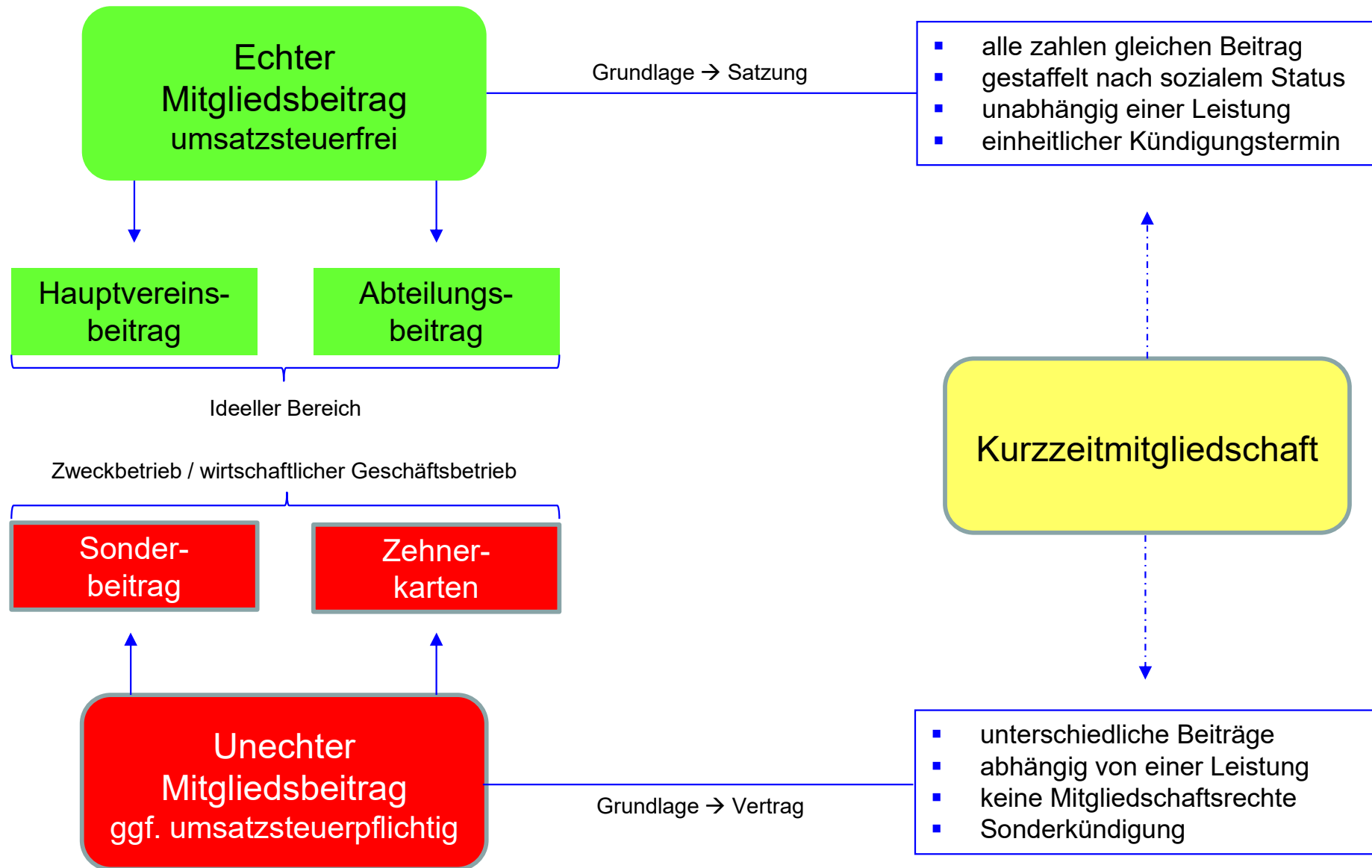
Aufmerksamkeiten Mitglieder

- ☐ Sachzuwendungen 60 €

Künstlersozialabgabe

- ☐ ab 1.1.2025: 5,0 %

Mitgliedsbeiträge



Einem Schachclub (Schach gilt als Sport) wurde vom Finanzamt mit Schreiben vom 22.03.2023 die Gemeinnützigkeit entzogen sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen untersagt.

Im Jahr 2020 wurde auf die Erhebung der Mitgliedsbeiträge verzichtet. Dies ist auch dann nicht möglich und schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn auf ausstehende Mitgliedsbeiträge deshalb verzichtet wird, weil das Angebot des Vereins aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden konnte, so das Finanzamt.

Der Verein wird deshalb nicht als steuerbegünstigt anerkannt.

Die Auskunft vom 03.08.2018 bezüglich der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird widerrufen. Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke dürfen daher vom Verein ab sofort nicht mehr ausgestellt werden.

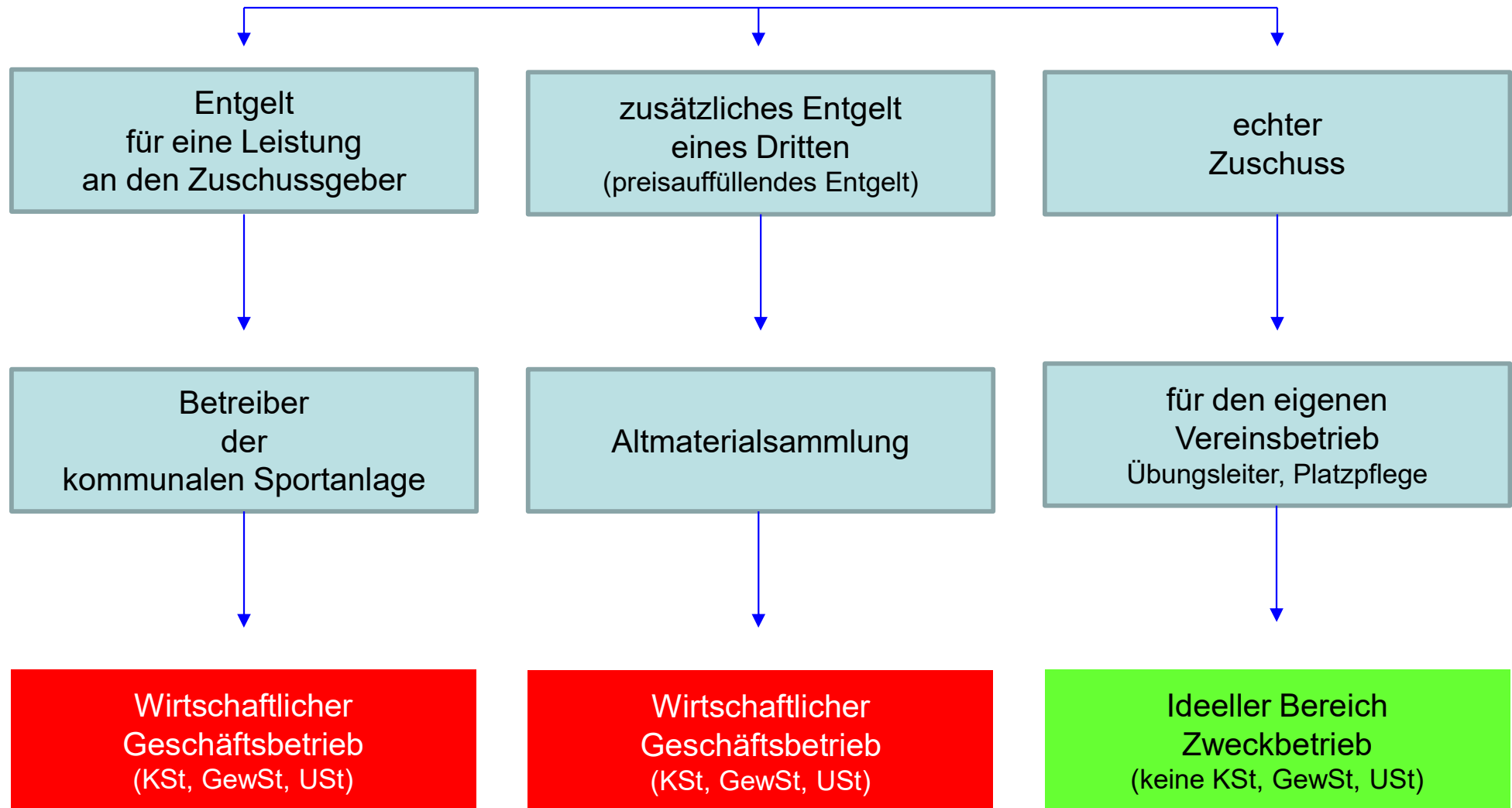
Nachteile der Gemeinnützigkeit

- keine steuerlichen Vergünstigungen
- lediglich Freibetrag von 5.000 € bei Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen
- keine Förderung über Zuschüsse
- keine Spendenbescheinigungen
- Haftung 30 % Körperschaftsteuer und ggf. 15 % Gewerbesteuer

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- steuerliche Freigrenzen
- Reingewinnsschätzung Werbung
- Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse
- 7 % statt 19 % USt im Zweckbetrieb
- KSt und GewSt nur im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Empfang von Zuschüssen
- Empfang von Spenden und Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Zuschüsse als Entgelt für Leistungen des Zahlenden



Spende oder Sponsoring



aus dem Blickwinkel
des Sponsors

aus dem Blickwinkel
des Gesponserten

Spende

Sponsoring

Ideeller Bereich

wirtsch. Geschäftsb.

Unternehmen erhält
keine Gegenleistung

Unternehmen erhält
konkrete Gegenleistung

Spende

wirtsch. Geschäftsb.

Steuerentlastung

nur begrenzt
abzugsfähig

Steuerentlastung

in vollem Umfang
Betriebsausgabe

Steuerbelastung

KSt	0 %
SolZ	0 %
GewSt	0 %
USt	0 %

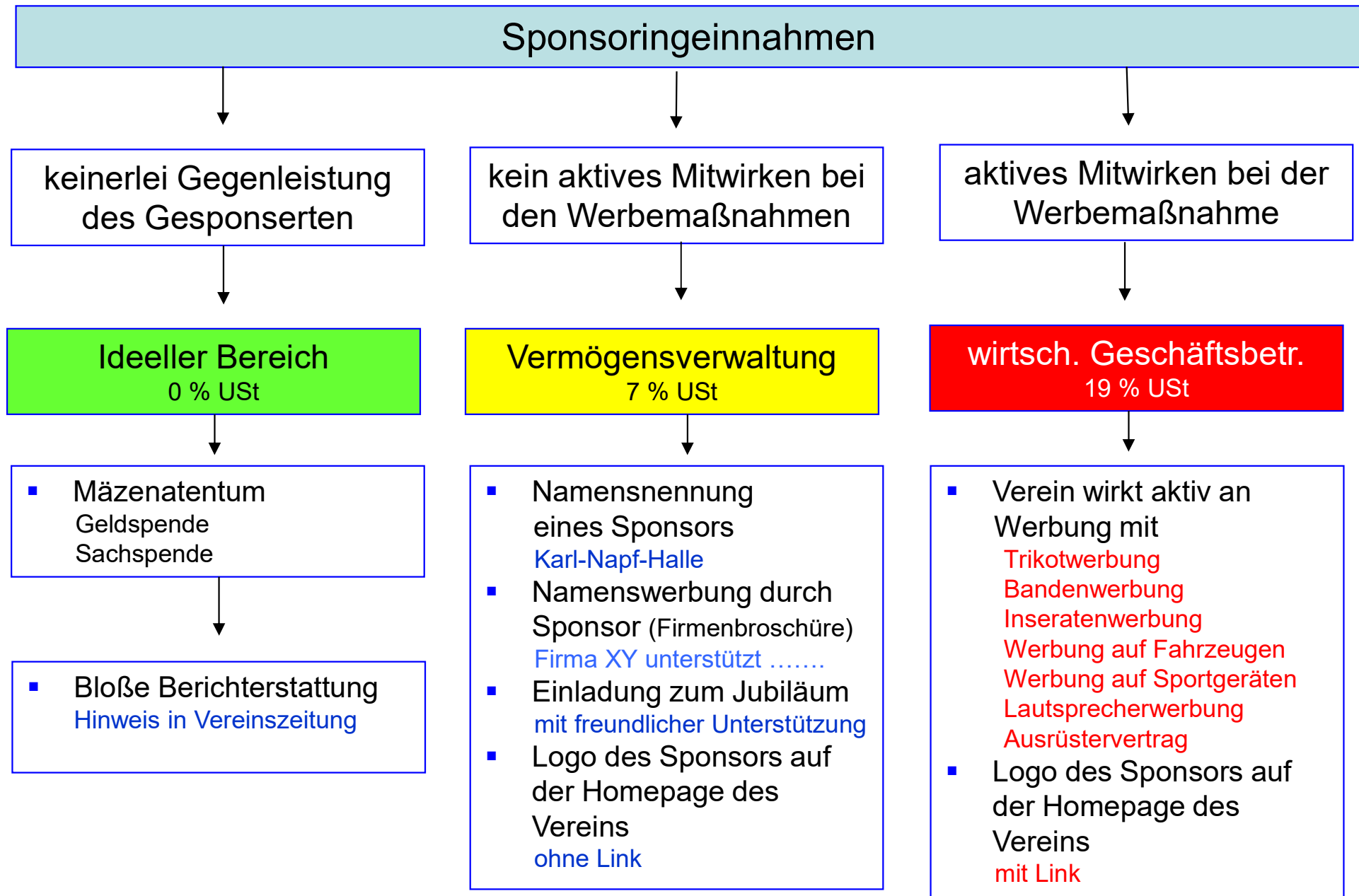
Steuerbelastung

KSt	15,0 %
SolZ	5,5 %
GewSt	ca. 14,0 %
USt	19 %

Mittelverwendung
nur im ideellen Bereich
und im Zweckbetrieb

Mittelverwendung
auch für andere
wirtschaftl. Geschäftsb.

Steuerliche Behandlung des Sponsorings



- Sponsoringvertrag
 - Präambel
 - Leistung des Sponsors
 - Gegenleistung des Gesponserten
 - bis zur C-Jugend 0 % USt
 - Homepage ohne Link 7 % USt
 - Homepage mit Link 19 % USt
 - Ausschließlichkeit
 - Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung
 - Persönliche Leistung, Abtretbarkeit
 - Haftungsausschluss, -begrenzung, Erfüllungsinteresse
 - Sicherheitsleistung, Vertragsstrafe, Aufrechnung
 - Vertragslaufzeit, Optionsrechte
 - Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen
 - Vertragsanpassungsregelung
 - Schriftform, Zugang von Erklärungen
 - Erfüllungsort und Gerichtsstandvereinbarung, salvatorische Klausel

Vorsteuerabzug für Werbeaufdrucke auf Sportkleidung

- Der Kläger - er betreibt eine Fahrschule - hatte in den Streitjahren Sportbekleidung mit dem Werbeaufdruck "Fahrschule X" erworben. Er hat diese Kleidung verschiedenen Vereinen in der Region S unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um Jugendmannschaften und eine Altherrenmannschaft.
- Ein Unternehmer, der Sportkleidung mit Werbeaufdrucken für sein Unternehmen anschafft und Sportvereinen unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann die Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungskosten steuermindernd geltend machen.

FG Niedersachsen, Urf. v. 03.01.2022

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist

- eine selbständige nachhaltige Tätigkeit bei der
- Einnahmen

oder

- andere wirtschaftliche Vorteile (= ersparte Aufwendungen; ein anderer zahlt)

- Unentgeltliche Trikotwerbung → keine Spendenbescheinigung ausstellen
- Übernahme von Raumkosten
- Übernahme von Personalkosten

- erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

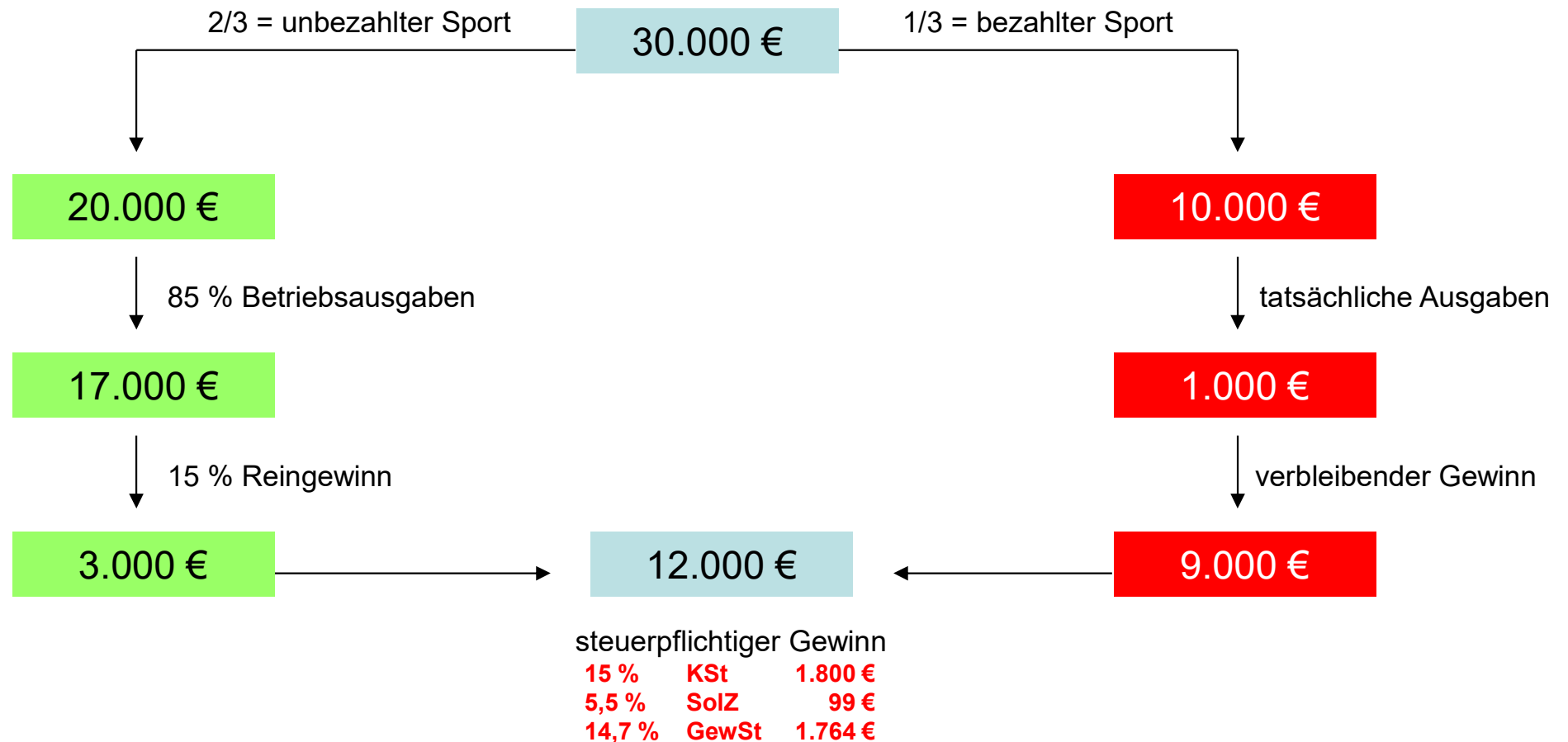
§ 14 AO



Beispiel zur Reingewinnschätzung

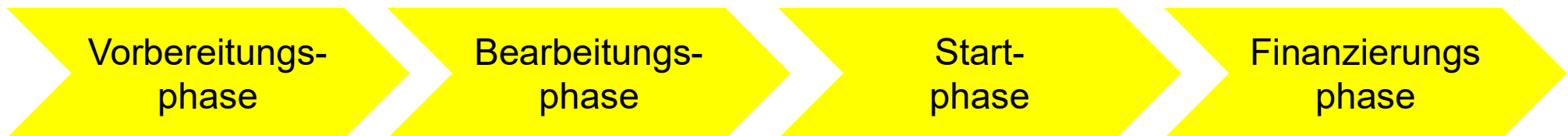
Einnahmen Sponsoring für 15 Veranstaltungen (davon 5 mit bezahlten Sportlern)

Einnahmen insgesamt 30.000 €, bei 3.000 € Ausgaben = **Gewinn 27.000 €** (15 % KSt = 4.050 €)



Crowdfunding bezeichnet die gemeinsame Finanzierung (englisch: „funding“) von sozialen, kreativen, unternehmerischen oder konsumorientierten Projekten beziehungsweise Startups durch eine Vielzahl von Interessenten („crowd“). Sie erfolgt in der Regel über eine Plattform im Internet, die den Kontakt zwischen Projektinitiatoren und Crowd ermöglicht und die Abwicklung der Zahlungen sicherstellt.

- Crowdfunding
- Crowdfunding
- Crowdlending
- Crowddonation



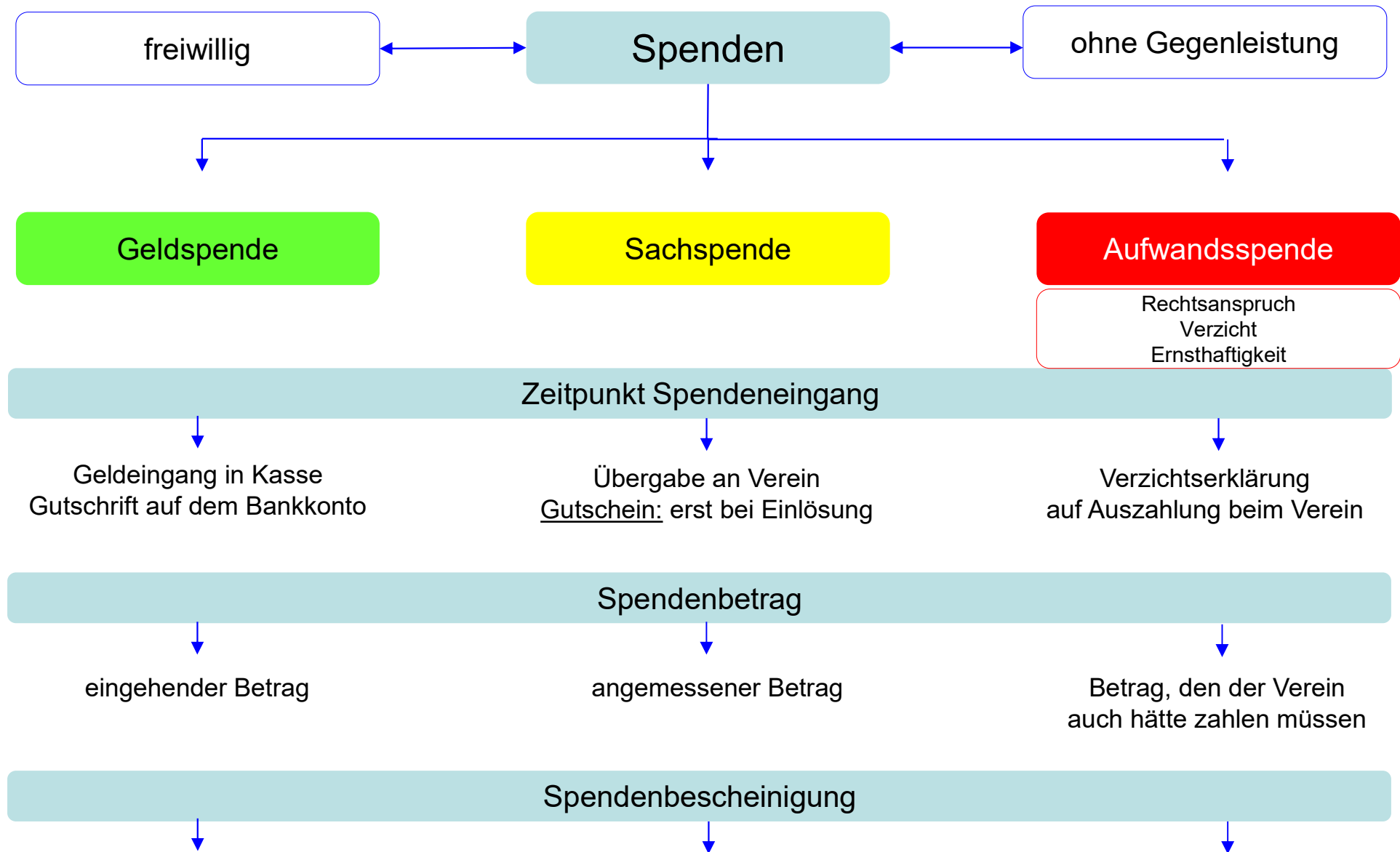
VORTEILE BEI BW CROWD (aber auch anderer Banken)

1. Keine langen Bürokratiewege
2. Das Bonusprogramm
3. Der BW-Bank Spenden-Topf
4. Das BW Bank-Netz

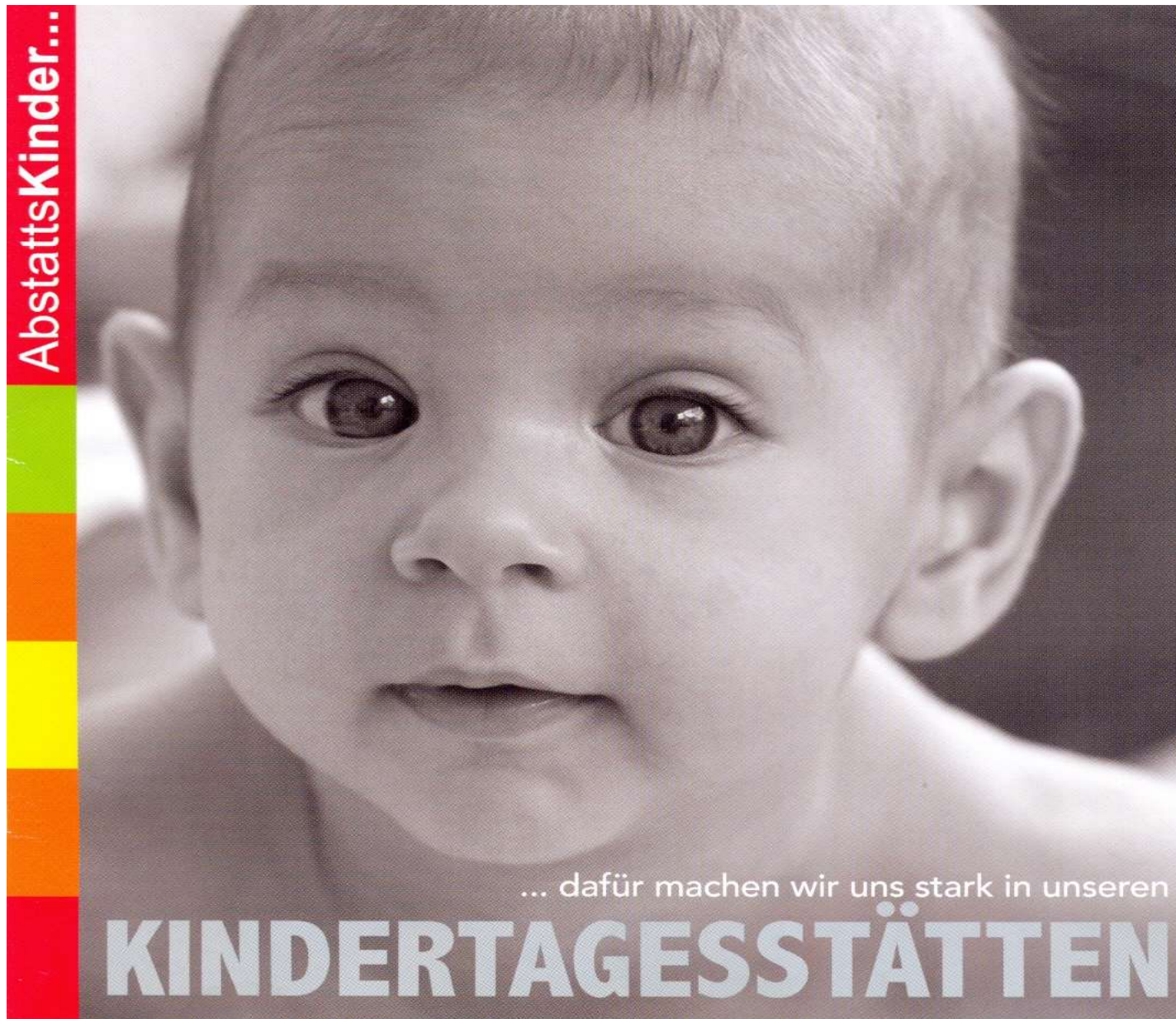


Die Gesamtkosten für den Neubau werden mit 44,5 Mio. Euro beziffert, wovon etwa 30,8 Mio. gesichert sind. Bis zum 31. März 2018 braucht der Verein knapp 3,4 Mio. Euro durch Crowdfunding. Insgesamt 2.003 Spender haben bislang 1.929.994,36 Schweizer Franken gespendet.

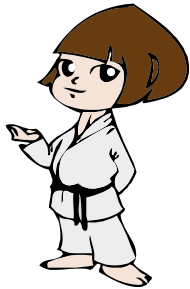
Spendenformen



Immer → Ausnahmen: Spenden in Katastrophenfällen und Kleinspenden bis zu 300 € unter bestimmten Bedingungen



Vereinsfitnessstudio



Kurse
0 % USt

Mitglieder
7 % USt

Nichtmitglieder
19 % USt

Sauna
19 % USt

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb
§ 65 AO

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
§ 64 AO

Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

keine Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Frage

Wir sind ein Tennisclub und möchten eine Kooperation mit einer Tennisschule eingehen. Sind wir da auf der sicheren Seite, was die sozialversicherungsrechtliche Selbständigkeit der Tennisschule angeht?



Antwort

Es kommt drauf an

- Mannschaftstraining
- Training talentierter Einzelspieler

Arbeitnehmer

- Vertrag Verein – Trainer
- Abrechnung über den Verein
- Ergebnis unmittelbar für Verein

- Einzeltraining

Selbständiger

- Vertrag Trainer – Spieler
- Abrechnung mit dem Spieler
- Trainer mietet Tennisplätze

- Tennisschule

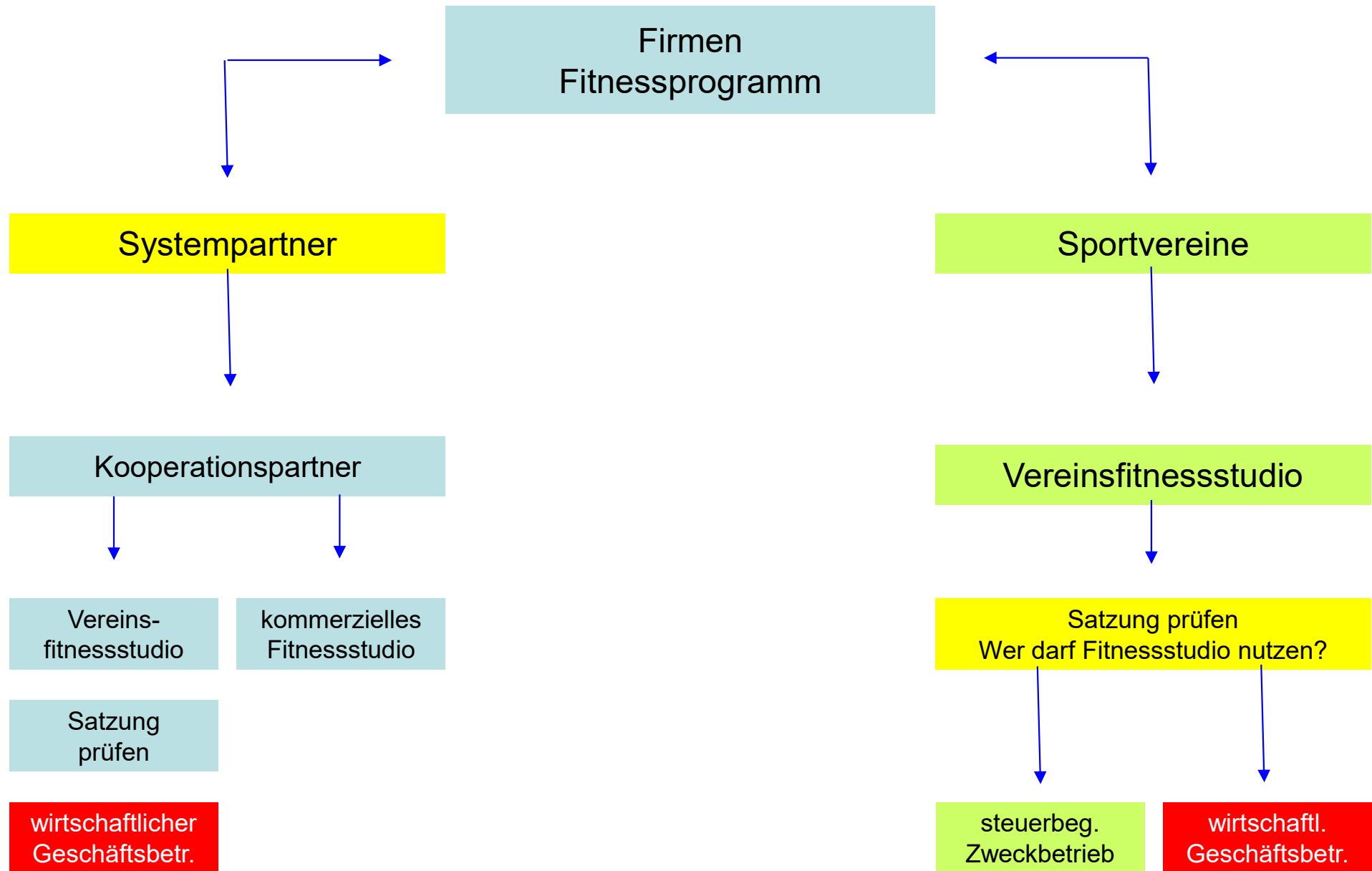
Selbständiger

- eigene Arbeitnehmer
- ein Arbeitnehmer > 520 €
- oder zwei Minijobber

Bemerkungen

Entscheidung trifft Clearingstelle der DRV Bund in Berlin!

Firmenfitnessprogramme



Zweckbetrieb

Verein A Verein B Verein C



Basketballspielgemeinschaft

Satzungsgrundlage

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Musikverein Turnverein Kunstverein



Festgemeinschaft

nicht in der Satzung

- Gründung der GbR
- Verbandsrecht beachten
- Gesellschaftsvertrag
- GbR erhält eine eigene Steuernummer
- GbR muss den Gewinn ermitteln
- GbR zahlt ggf. Gewerbesteuer (24.500 € Freibetrag)
- GbR ist umsatzsteuerpflichtig
- GbR hat Vorsteuerabzug

Namenswerbung versus Bandenwerbung



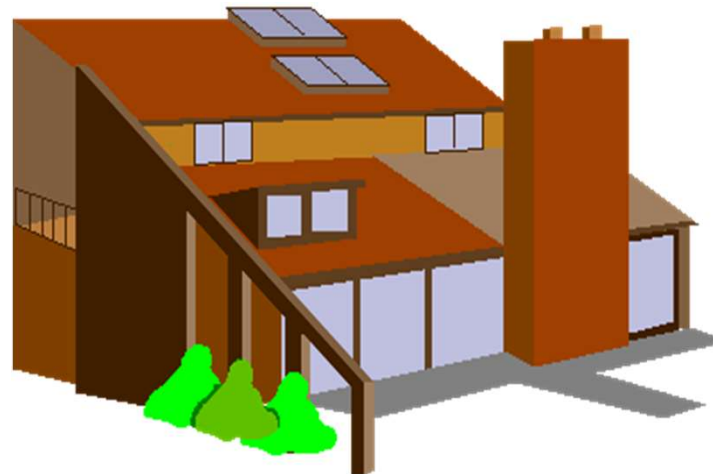
Namenswerbung = Vermögensverwaltung 7 % USt

Bandenwerbung = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 19 % USt

Verzicht auf Einnahmen ist gemeinnützigkeitsschädlich!

Aus aktuellem Anlass (Neubau und Erweiterung Vereinsheim) habe ich folgende Frage:
Nach welchem Schlüssel wird das Gebäude in die unterschiedlichen Steuerbereiche aufgeteilt?
Gibt es hier z.B. Excel-Vorlagen oder ähnliches?

Vereinsgaststätte
Pächterwohnung
Kursräume
Umkleide und Duschen Aktive
Umkleide und Duschen Amateure
Büro- und Versammlungsräume
Fitnessstudio



Baukosten	
netto	2.000.000 €
19 % USt	<u>380.000 €</u>
brutto	2.380.000 €

Vorsteuer ja **217.143 €**

Vorsteuer nein **162.857 €**

Mit BFH-Urteil vom 10.08.2016 XI R 31/09 erfolgt die Aufteilung nach der Nutzfläche (m²) des Gebäudes.

	VV/WG	VV	ZB	ZB	ZB	IB	ZB / WG
Flächen 700 m² 100 %	150 m² 21,43 %	70 m² 10,00 %	100 m² 14,29 %	50 m² 7,14 %	50 m² 7,14 %	80 m² 11,43 %	200 m² 28,57 %
Vorsteuer 380.000 €	81.429 €	38.000 €	54.286 €	27.143 €	27.143 €	43.428 €	108.571 €
	😊	😞	😞	😊	😞	😞	😊

Die Entgegennahme von Darlehen ist grundsätzlich ein nach § 1 KWG erlaubnispflichtiges Bankgeschäft, sofern es sich um die Entgegennahme von fremden, unbedingt (auch zinsloser) rückzahlbarer Gelder des Publikums handelt.
Zum Publikum gehören auch die Mitglieder eines Vereins.



Ausnahmsweise kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft, wenn

1. Darlehensgeber ein eng begrenzter und eindeutig bestimmbarer Personenkreis innerhalb eines Vereins, insbesondere ausschließlich dessen Mitglieder sind,
2. die Gelder zur Finanzierung eines bestimmten einmaligen Zwecks, insbesondere für Investitionen, bestimmt sind,
3. zwischen den vereinnahmten Geldern und dem zu finanzierenden Projekt ein enger Zusammenhang besteht.

Alle maßgeblichen Voraussetzungen sind in Einzeldarlehensverträgen mit jedem Mitglied festgehalten.

Ein späterer Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens durch die Mitglieder – womöglich gegen Spendenbescheinigung – ist ebenfalls genau zu prüfen, will man unliebsame und ggf. teure Schwierigkeiten vermeiden.

Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke § 57 Abs. 3 AO

- auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.

Verein A



Spielgemeinschaft

Verein B

Satzung
Zweckbetrieb
Steuervergünstigungen
Übungsleiterpauschale

Der Satzungszweck „Förderung des Sports“ wird verwirklicht insbesondere durch
Die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, insbesondere dem Verein A e. V. und dem Verein B e. V. durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern und die Zurverfügungstellung von Sportflächen

Schatzmeister



Theo Eifrig-Ahnungslos

Freigrenze Einnahmen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

von 45.000 € auf 50.000 €

Erhöhung Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

3.300 € und 960 €

Erhöhung Freigrenze zur zeitnahen Mittelverwendung

100.000 €

Keine Sphärenzuordnung bei Einnahmen bis 50.000 €

raus aus den Kartoffeln – rein in die Kartoffeln

Anerkennung von E-Sport als gemeinnützig

Förderung des Sports (Schach und E-Sport gilt als Sport)

Photovoltaikanlagen nicht gemeinnützigkeitsschädlich

Verkauf von Strom = wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Freistellung von Haftungsrisiken

3.300 € und 960 €

Ich habe fertig

